



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Petra Tschanter (L212)  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Telefon (04 31) 59 02-26/-41  
Telefax (04 31) 59 02-42

Bankkonten:  
Ev. Darlehnsgenossenschaft 16 004 (BLZ 210 602 37)  
Förde Sparkasse 104 398 (BLZ 210 501 70)

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen Rei/Kd	Sachbearbeiterin Kornold	Durchwahl -26/-41	Datum 26.02.2013
--------------	-------------------	-------------------------	-----------------------------	----------------------	---------------------

## **Stellungnahme des Caritasverbandes für Schleswig-Holstein e.V. zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir bedanken uns herzlich, dass wir die Gelegenheit erhalten, zu der Notwendigkeit, den Kinderschutz strukturell in diesem Land zu stärken, Stellung zu nehmen.

Die Kinderschutzaktivitäten in diesem Land insgesamt zu stärken, halten wir für unabdingbar. Neben den Jugendämtern sind die freien Träger der Jugendhilfe durch die vom Land definierten Trägervereinbarungen gemeinsam dazu aufgefordert. Von daher sind beide Institutionen auf mehreren Ebenen zu stärken.

### *Teilbereich Hilfen zur Erziehung, § 27 ff SGB VIII*

Auf Hilfen zur Erziehung besteht ein Rechtsanspruch. § 27 ist eine der wenigen Vorschriften des SGB VIII, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen einräumen.

Entgegen der früheren Rechtslage im JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz), bei der Kinder und Jugendliche Inhaber des Rechtsanspruchs waren, sind es nunmehr die Personensorgeberechtigten, die im BGB geregelt sind.

Die Familie ist der erste Ort für Erziehung und frühe Förderung. Eltern sind für ihre Kinder die wichtigsten Bezugspersonen und haben einen verfassungsrechtlich garantierten vorrangigen Erziehungsauftrag.

In den Hilfen zur Erziehung, ab § 27 ff SGB VIII, werden den Personensorgeberechtigten vielfältige Hilfen angeboten, die im Hilfeplanverfahren gemeinsam mit der öffentlichen Jugendhilfe erörtert und festgelegt werden.

Der Caritasverband ist fest davon überzeugt, dass die Familie ein hohes Gut ist und den Kern unserer Gesellschaft darstellt. Deshalb sehen wir in dem Rechtsanspruch von Eltern eine Herausforderung, diesen zu unterstützen.

Das Recht von Kindern auf eine sichere und gewaltfreie Erziehung halten wir für geboten, aber nicht ohne den gleichzeitigen Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung.

Wir könnten uns vorstellen, dass es einen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf die Hilfen zur Erziehung kumulativ zu den der Personensorgeberechtigten geben könnte; denn der Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen in § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege; § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, macht dies deutlich.

In den letzten Jahren haben wir in unseren Einrichtungen - KiTas, Kinder- und Jugendhäuser, Mutter-Kind-Kurhaus, Familienbildungsstätte - die Erfahrung gemacht, dass Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder immer mehr und vielfältige Unterstützung benötigen.

Aus unserer Sicht geht es nicht um die Negativfeststellung, dass die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen nicht gelingt, sondern um Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen, die einhergehen mit der Partizipation der Betroffenen.

### *Ambulante Hilfen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen*

Bei der Befassung mit dem Thema **Kinderschutz** stellen wir fest, dass es sich um sehr problembelastete Familien handelt, so dass die unterschiedlichen Maßnahmen der Jugendhilfe für das Kind oder den Jugendlichen ihre Wirksamkeit nicht immer erreichen.

Hier ist es aus unserer Sicht notwendig, eine andere Herangehensweise zu wählen, die sowohl für die Familien gewährleistet werden muss, als auch daraus ableitend, Maßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen.

Eltern, die ihre Kinder gefährden, haben häufig selbst Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Missbrauch erlebt, haben häufig selbst Bindungsstörungen, eine verzerrte Wahrnehmung über das Verhalten ihrer Kinder, Schwierigkeiten im Umgang mit Ärger, eine erhöhte Anfälligkeit für Depressionen und zeigen oftmals eine antisoziale Persönlichkeitstendenz.

Der **Kindeswohlbegriff** findet sich in unterschiedlichen Rechtsvorschriften und damit unterschiedlichen Sachzusammenhängen. Er umfasst dabei immer – wie in der Dreiteilung in § 1666 BGB zum Ausdruck kommt - das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes. § 1 Abs. 1 SGB VIII stellt klar, dass der Kindeswohlbegriff unter der Prämisse der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht.

Die Offenheit des Kindeswohlbegriffs ermöglicht zwar einzelfallbezogene Entscheidungen, birgt dabei in sich aber immer die Gefahr einer einseitig subjektiven und mittelschichtorientierten Auslegung durch die beurteilenden Fachkräfte.

Ambulante Hilfen einzusetzen ist im Einzelfall abzuwägen aufgrund der o.g. Problematiken, sollte genau und differenziert auch mit unabhängigen Fachkräften erörtert werden, ob und wenn ja, welche Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen zielführend sind und was den Eltern als Unterstützung angeboten werden kann. Insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien sind dabei oft nicht im Blick.

Es gelingt u.E. nur, wenn durch professionelles und reflexives Denken und Handeln mehrerer Fachkräfte, also die des Jugendamtes und Unabhängige, z.B. die Fachkräfte nach § 8a der freien Träger, gemeinsam für das Wohl des Kindes/Jugendlichen Entscheidungen treffen. Dazu ist ein komplexes Verfahren erforderlich.

Bei einer **gravierenden Kindeswohlgefährdung** ist es u.E. nicht zu diskutieren, ob ambulante Hilfen verantwortet werden können. Das können sie nicht. Das Procedere sollte auch hier in einem festgelegten, abgestimmten Verfahren erfolgen.

Kinder und Jugendliche zu schützen ist als wichtigste Prämisse zu nennen, und somit ist für uns die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie dann auch dringend geboten.

Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie gelingt nach unseren Erfahrungen, wenn während der Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen sehr intensiv mit den Eltern gearbeitet werden kann. Meist scheitern die Maßnahmen an den entstehenden Kosten für die Fachleistungsstunde des eingesetzten Personals.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung hierzu eine fachwissenschaftliche Wirkungsanalyse heranziehen wird.

## **Fazit**

Wir sehen die Problematik in der jetzigen Struktur der Jugendhilfe, da die Jugendämter Maßnahmen gewähren und gleichzeitig als Kinderschutzfachkräfte agieren. Aus unserer Sicht ist dies keine gelungene Kombination.

Die Lösung für den Kinderschutz in Schleswig-Holstein wäre für uns, dass eine unabhängige Person oder Institution, die Fachkraft/Fachkräfte nach § 8a ist/sind (Voraussetzung ist die Fortbildung von 8 Tagen durch den Deutschen Kinderschutzbund), die Beratung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen als auch der Eltern anhand eines sehr klaren Verfahrens, das qualitativ geprüft ist, vornimmt.

Dies wäre für das Jugendamt eine große Entlastung und hätte den Charme, dass außenstehende Personen andere Sichtweisen in den vom Jugendamt gestalteten Ablauf bringen und somit den Blick auf das Kind, den Jugendlichen und seine Familie schärfen.

Die Gewährung der Maßnahmen obliegt dem Jugendamt, aber die aus unserer Sicht nicht gelungene Kombination zwischen Finanzierung und Beratung würde minimiert.

Eine fest zu vereinbarende Kooperation zwischen den Institutionen ist aus unserer Sicht anzustreben.

Als freier Träger der Jugendhilfe hat der Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. seine Referentin auf Landesebene als Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII qualifiziert, und wir können uns vorstellen, auch über die uns angeschlossenen Einrichtungen hinaus als beratende Institution mit dem Jugendamt eng zu kooperieren.

Der Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. verantwortet seit vielen Jahren Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zu diesem Themenkomplex und ist stetig in Kontakt mit den Institutionen, den katholischen Kindertageseinrichtungen, den stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Wir möchten aus aktuellem Anlass auf die Caritas-Kampagne 2013 „Familie schaffen wir nur gemeinsam“ hinweisen ([www.caritas.de/familie](http://www.caritas.de/familie))

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Angelika Berger  
Caritasdirektorin  
Geschäftsführerin